

Informationsblatt zum Urteil des Strafgerichts

(gilt ab 1. September 2026)

Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe

Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, werden vom Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zum Strafantritt vorgeladen. Bei Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen wird die verurteilte Person mit einem Merkblatt auf die besonderen Vollzugsformen hingewiesen (Gemeinnützige Arbeit / Electronic Monitoring / Halbgefängenschaft).

Unbedingte Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten

Für die Bezahlung einer unbedingten Geldstrafe, einer Busse oder der Verfahrenskosten erhalten Sie nach Rechtskraft des Urteils eine Rechnung.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, die unbedingte Geldstrafe, die Busse oder die Verfahrenskosten innerhalb der angeordneten Frist zu bezahlen, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern oder die Forderung in Raten zu begleichen. Diesbezügliche Gesuche sind über das Kontaktformular (www.bs.ch/inkasso-strafverfahren) telefonisch oder persönlich an die Inkassostelle für Forderungen aus Strafverfahren (Justiz- und Sicherheitsdepartement, Finanzen und Controlling, Inkasso, Spiegelgasse 12, 4001 Basel; Öffnungszeiten Schalter: Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:30 – 16:00 Uhr, Donnerstagvormittag geschlossen; Tel. 061 267 62 70, Telefonzeiten: Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:30 – 16:00 Uhr) zu richten. Wird die Forderung nicht fristgemäss bezahlt, kann die Inkassostelle die Betreibung anordnen.

Wird eine unbedingte Geldstrafe oder Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird.

Bareinzahlungen werden nur am Schalter der Inkassostelle für Forderungen aus Strafverfahren entgegengenommen.

Gemeinnützige Arbeit bei einer unbedingten Geldstrafe oder Busse

Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Geldstrafe bis 180 Tagessätzen oder Busse verurteilt worden sind, haben die Möglichkeit der Strafverbüsung in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Spiegelgasse 12, 4001 Basel unter Beilage des Urteils und bei ausländischen Staatsangehörigen unter Beilage eines Nachweises des Aufenthaltsrechts einzureichen.

Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen (entspricht CHF 100.-- Busse). Verfahrenskosten können nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.